



Krankenversicherungspflicht

Merkblatt für Mitarbeitende im Schweizer Sektor des EuroAirport Basel-Mulhouse (EAP)

(Ausgabe 01.2015)

Einleitung

1 Angestellte von Unternehmen, die im Schweizer Sektor des EAP tätig sind, unterstehen grundsätzlich den schweizerischen Sozialversicherungen. Dies gilt auch für die obligatorische Krankenversicherung. Je nach Wohnsitz der Mitarbeitenden gelten unterschiedliche Regelungen.

Mitarbeitende mit Wohnsitz in der Schweiz

2 Sie müssen sich der schweizerischen Grundversicherung (KVG¹) anschliessen.

Mitarbeitende, die neu ein Arbeitsverhältnis im Schweizer Sektor des EAP aufnehmen, mit Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Italien oder Österreich

3 Ab Beginn ihrer neuen Beschäftigung haben sie während drei Monaten Zeit, sich entweder der schweizerischen Grundversicherung (KVG) oder der obligatorischen Krankenversicherung ihres Wohnsitzstaates anzuschliessen. Die in dieser Zeit getroffene Wahl ist definitiv. Ein Wechsel in die Grundversicherung des anderen Landes ist nicht mehr möglich, solange die persönlichen Verhältnisse nicht ändern (siehe Ziffer 4). Wechsel von einem KVG-Versicherungsvertrag zu einem anderen KVG-Versicherer sind unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss KVG alle 6 Monate möglich.

Mitarbeitende in bestehenden Arbeitsverhältnissen mit Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Italien oder Österreich

4 Mitarbeitende, die seit mehr als drei Monaten bei einem Arbeitgeber im Schweizer Sektor des EAP beschäftigt sind, haben sich mit ihrer Wahl des Versicherers für eines der beiden Systeme entschieden (Versicherung im Wohnsitzstaat oder KVG Schweiz). Sie haben damit ihr unter Ziffer 3 beschriebenes, einmaliges Wahlrecht ausgeübt. Ein neues Wahlrecht entsteht nur bei einer Änderung des persönlichen Status aufgrund von Heirat, Geburt eines Kindes, gerichtlicher Trennung, Scheidung oder Verwitmung. In diesem Fall haben sie ab dem Zeitpunkt der Statusänderung drei Monate Zeit, von einem Schweizer KVG-Versicherer zur obligatorischen Krankenversicherung ihres Wohnsitzstaates bzw. von der obligatorischen Krankenversicherung ihres Wohnsitzstaates zu einem Schweizer KVG-Versicherer zu wechseln.

Übergangsregelung für Mitarbeitende in bestehenden Arbeitsverhältnissen mit Wohnsitz in Frankreich

5 Mitarbeitende, deren persönlicher Status aufgrund von Heirat, Geburt eines Kindes, gerichtlicher Trennung, Scheidung oder Verwitmung nach dem 1. Juni 2014 geändert hat,

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

erhalten bis zum 31. Mai 2015 ein neues Wahlrecht. Sie können bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem bestehenden Schweizer KVG-Versicherer zur französischen CMU bzw. von der französischen CMU zu einem Schweizer KVG-Versicherer wechseln.

Angehörige

6 Erwerbstätige Angehörige von Mitarbeitenden im Schweizer Sektor des EAP müssen sich grundsätzlich an ihrem Erwerbort versichern. Nichterwerbstätige Angehörige von Mitarbeitenden mit Wohnsitz in Frankreich, Italien oder Österreich müssen sich im selben Land versichern wie das am EAP beschäftigte Haushaltsmitglied. Nichterwerbstätige Angehörige von Mitarbeitenden am EAP mit Wohnsitz in Deutschland besitzen ein eigenes, unabhängiges Wahlrecht.

Weitere Informationen

7 Nähere Auskünfte finden Sie im Internet unter:

www.asb.bs.ch/krankenversicherung/versicherungsobligatorium.html

oder

www.kvg.org/de

oder Sie wenden sich an die:

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
CH-4503 Solothurn

Tel. +41 (0)61 487 30 30
Fax +41 (0)61 487 30 39
E-Mail: bs@kvg.org

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften.